

# KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM DER GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN (Fassadenprogramm)

Die Gemeinde Gaukönigshofen erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2025 folgendes kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet der Gemeinde Gaukönigshofen im Rahmen der Bund-Länder-Programme.

---

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Fördergebiet entspricht dem festgelegten Sanierungsgebiet und dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, Stand: 01.09.2025. Die Abgrenzung ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

---

## 2. Ziel und Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Altortes von Gaukönigshofen.

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes Gaukönigshofen unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

---

## 3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten  
(*Eindeckung, Ortgang, Gesimsgestaltung*)
  - Fassadengestaltung (*Anstrich und Putz*)
  - Fenster, Außentüren, Tore, Hoftore, Zäune und Fensterläden
  - Eingangstrepfen, Vordächer, Balkone, Wintergärten
  - Um- oder Neugestaltung von Vorbereichen und Hofräumen  
(*z. B. Entsiegelungsmaßnahmen und ortstypische Begrünung*)
- 

## 4. Grundsätze der Förderung – Sachlicher Geltungsbereich

Dem kommunalen Förderprogramm liegt die Gestaltungssatzung vom 01.09.2025 zugrunde.

Die geplanten Maßnahmen haben sich in allen Punkten der Gestaltungssatzung und den Zielen der städtebaulichen Sanierung anzupassen. Abweichungen von der Gestaltungssatzung sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig.

## 5. Förderung

- Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
  - Gefördert werden die nachgewiesenen Kosten, die sach- und fachgerecht gemäß der Gestaltungsatzung entstehen, einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit kein Vorsteuerabzug möglich ist.
  - Gebäude, die umfassend saniert und instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
  - Die Höhe der Förderung wird auf **25 % der förderfähigen Kosten**, jedoch höchstens **20.000 € je Einzelobjekt** (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.
  - Eine höhere pauschale Förderung für die umfassende Sanierung leerstehender Gebäude kann im Einzelfall mit Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.
  - Antragsberechtigt sind nur die Objekteigentümer. Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.
  - Sach- und Materialkosten sind bei Eigenleistungen förderfähig, die Arbeitsleistung selbst jedoch nicht.
  - Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 2.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
  - Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
  - Sind die entstandenen Kosten geringer als der veranschlagte Betrag, können die Zuschüsse anteilig reduziert werden.
  - Die Gemeinde Gaukönigshofen behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder nur teilweise der Bewilligungsgrundlage entspricht und/oder mangelhaft ausgeführt wurde. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Sanierungsarchitekten.
- 

## 6. Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Gemeinde Gaukönigshofen.

---

## 7. Verfahren

- **Bewilligungsbehörde:** Gemeinde Gaukönigshofen
- **Antragstellung:** Vor Maßnahmenbeginn, nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Gemeinde Gaukönigshofen und das von ihr beauftragte Planungsbüro, bei der Bewilligungsbehörde einreichen.

- **Dem Antrag beizufügen:**

1. Maßnahmenbeschreibung mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn
2. Bei geschätzten Kosten pro Gewerk sind vorzulegen:
  - bis 5.000 € netto: ein Angebot oder eine Kostenschätzung
  - bis 10.000 € netto: zwei Angebote oder Kostenschätzungen
  - über 10.000 € netto: drei Angebote oder Kostenschätzungen

von Firmen, aus denen die vorgesehenen Leistungen eindeutig hervorgehen müssen.

- Gemeinde Gaukönigshofen und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen.
- Geplante Maßnahmen dürfen erst nach Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung und nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Gaukönigshofen begonnen werden.
- Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme führt zum Ausschluss der Förderung.
- Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der ausgeführten Arbeiten und Rechnungen durch die Gemeinde und das Planungsbüro.

---

## 8. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm tritt ab **01.01.2026** in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

---

Gemeinde Gaukönigshofen, 18.11.2025

gez.

Johannes Menth

Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan Geltungsbereich Fassadenprogramm (das Gebiet ist von der gestrichelten Linie umrandet)

